

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S.288) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBL LSA S.244) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Satzungsgegenstand, Geltungsbereich

Für die Grundschulen in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck werden Schulbezirke gemäß § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) gebildet. Diese Schulbezirke bilden insbesondere die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs 1 der Schuleingangsphase. Die Schulbezirke gelten für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, die ab Inkrafttreten der Satzung schulpflichtig werden, erstmalig jedoch zum Schuljahr 2022/2023. Die Festlegung der Schulbezirke durch diese Satzung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Grundschule in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck besuchen.

§ 2

Schulbezirke

(1) Für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck werden insgesamt drei Schulbezirke für drei Grundschulen festgelegt. Die in § 1 Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz in einem der Schulbezirke liegt, haben sich an der in diesem Schulbezirk befindlichen Grundschule anzumelden, wenn die Schulbehörde nicht eine Ausnahme genehmigt hat.

(2) Die Schulbezirke werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule „Sonnenklee“ Osterwieck

Stadtgebiet Osterwieck

OT Berßel

OT Schauen

2. Grundschule „Aue-Fallstein“ Hessen

OT Hessen

OT Veltheim

OT Rohrsheim

OT Deersheim

OT Dardesheim

OT Zilly

OT Sonnenburg

OT Osterode am Fallstein

3. Grundschule Bühne

OT Bühne

OT Rimbeck

OT Hoppenstedt

OT Lüttgenrode

OT Stötterlingen

OT Wülperode

OT Götdeckenrode

OT Suderode

OT Rhoden

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönfeld

amt. Bürgermeister